

A-Post

BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)
Frau Vivienne Blunski
Stampfenbachstrasse 63
Postfach
8090 Zürich

Werner Jahnel
Partner
Rechtsanwalt, Anwaltsregister Zürich
Rechtsanwalt, Wien
Abogado, Barcelona
Fachanwalt SAV Erbrecht
wjahnel@lalive.law

Vorab per E-Mail an:

vivienne.blunski@bvs-zh.ch

Zürich, 26. November 2024

Stiftung Sammlung E.G. Bührle

Gesuch um Vorprüfung einer potentiellen Statutenanpassung

Sehr geehrte Frau Blunski

Ich vertrete die Interessen der Stiftung Sammlung E.G. Bührle (CHE-101.868.987; „**Stiftung Bührle**“) (siehe Vollmacht in **Beilage 1**).

Namens und im Auftrag des Stiftungsrates stelle ich das Gesuch, eine potentielle Anpassung der Statuten der Stiftung Bührle auf den folgenden Wortlaut zu prüfen:

“§ 3 Zweck

Der Zweck der Stiftung besteht darin, die in § 2 erwähnten Werke der Sammlung E.G. Bührle der Stiftung dauernd zu Eigentum zu übergeben und damit rechtlich zu verselbständigen und sie auf diese Weise ~~der Stadt Zürich~~ als Ganzes zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.”

Zur Begründung der beabsichtigten Anpassung weise ich darauf hin, dass die Formulierung „*der Stadt Zürich*“ in verschiedener Hinsicht nicht mehr zeitgemäss und gleichzeitig der eigentlichen Zwecksetzung der Stiftung, nämlich

der Erhaltung und öffentlichen Zugänglichmachung der von der Stiftung gehaltenen Kunstsammlung, im Weg steht. Dies aus folgenden Gründen:

- i) Die Stiftung Bührle wurde am 24. Februar 1960 von den Erben des Emil Georg Bührle, nämlich seiner Witwe Charlotte Bührle-Schalk, seinem Sohn Dr. Dieter Bührle sowie seiner Tochter Hortense Anda-Bührle, gegründet. Der ursprüngliche Zweck lautete wie folgt: „*Die Stiftung hat den Zweck, eine das Wesen der Kunstsammlung von E.G. Bührle in konzentrierter Form wiedergebenden Auswahl von Bildern und Plastiken, die er gesammelt hat, der Stadt Zürich zu erhalten und der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen.*“

Die Sammlung wurde zunächst in einem ehemaligen Wohnhaus an der Zollikerstrasse 172 in Zürich eingerichtet, welches ab April 1960 als Museum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (**Beilage 2**). Diese Liegenschaft gehörte allerdings nie der Stiftung. Sie wurde ihr lediglich von den Eigentümern zur zeitweiligen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Aufgrund welcher Überlegungen die Stifter die Sammlung „*der Stadt Zürich*“ erhalten wollten, lässt sich heute nicht mehr rekonstruieren. Man kann bloss darüber spekulieren. Wesentlich erscheint, dass sich die geographische Lokalisierung vom Wortlaut her auf die *integrale Erhaltung* der Sammlung bezieht („... *als Ganzes zu erhalten* ...“) und nicht auf die *öffentliche Zugänglichmachung*. Die Stadt Zürich bzw. die Zürcher Stadtbevölkerung sind somit nicht Destinatärinnen der Sammlung.

Allein schon der Umstand, dass die Stifter die Liegenschaft, in der die Bilder von 1960 – 2008 gezeigt wurden, nie an die Stiftung übertrugen zeigt, dass die Präsentation der Werke nicht notwendigerweise und zweckgebunden auf Zürich beschränkt sein sollte. Bloss die *integrale Erhaltung* der Werke, also die Eigentümerschaft und das Verbot der Auslösung, sollte in Zürich lokalisiert sein, während die Präsentation und Ausleihe durchaus auch andernorts stattfinden konnte.

So fand bereits ein Jahr nach der Stiftungsgründung (1961) eine Ausstellung mit 78 Werken aus der Sammlung der Stiftung Bührle (die heute 203 Werke umfasst) in der Royal Scottish Academy in Edinburgh und in der National Gallery in London statt. Eine weitere Ausstellung ausserhalb von Zürich folgte 1963 im Kunstmuseum Luzern (**Beilage 2**). Zum 100. Geburtstag von Emil Georg Bührle veranlasste die Stiftung Bührle eine Welttournee der bedeutendsten Werke der Sammlung, die zwischen 1990 – 1991 in der National Gallery of Art in Washington, im Musée des Beaux-Arts in Montreal, im Yokohama Museum of Art und in

der Royal Academy of Arts in London gezeigt wurden (**Beilage 2**). Diese internationalen Ausstellungen erfolgten zu Lebzeiten der (Mit-) Stifter, welche bis kurz vor ihrem Ableben, nämlich 2012 (Dr. Dieter Bührle; **Beilage 3**) bzw. 2014 (Frau Hortense-Anda-Bührle; **Beilage 4**) auch im Stiftungsrat der Stiftung Bührle sassen.

Es zeigt sich deshalb, dass die Stifter nie die Absicht hatten, die Sammlung lediglich einem Publikum in Zürich zugänglich zu machen, sondern diese vielmehr bereits schon kurz nach Gründung der Stiftung und dann in regelmässigen Abständen auch andernorts ausstellten.

- ii) Am 10. Februar 2008 wurde das Museum an der Zollikerstrasse 172 in Zürich Opfer eines bewaffneten Raubüberfalls, wobei vier Hauptwerke der Sammlung entwendet wurden. Zwei Werke konnten rasch wiedergefunden werden, zwei andere wurden erst im April 2012 sichergestellt. Der Vorfall zeigte jedoch, dass es für die Stiftung unmöglich geworden war, die nötige Sicherheit im Gebäude an der Zollikerstrasse 172 in Zürich zu gewährleisten, weshalb das Museum geschlossen wurde (**Beilage 2**).

In der Folge war von 2016 – 2017 eine Auswahl von 35 Spitzenwerken der Stiftung Bührle zu Gast im Wallraf-Richartz-Museum in Köln. 2017 wurde ein Überblick über die Sammlung in der Fondation de l’Hermitage in Lausanne gezeigt; 2018 folgte eine Tournee nach Tokyo und an zwei weitere Stationen in Japan. Im Jahr 2019 wurde die Sammlung im Musée Maillol in Paris gezeigt. Kleinere Werkgruppen waren in Arles und Schaffhausen zu sehen (**Beilage 2**).

Ferner betreibt die Stiftung seit ihrer Gründung einen regen nationalen und internationalen Leihverkehr von Einzelwerken; sie schickte und schickt regelmässig Leihgaben hochkarätiger Werke zu Ausstellungen in der Schweiz und in die ganze Welt (**Beilage 2**).

Es ist somit ebenfalls erstellt, dass die Stiftung Bührle auch nach dem Ableben sämtlicher Stifter und unter Mitwirkung ihrer Nachkommen im Stiftungsrat die Sammlung ausserhalb von Zürich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat und weiterhin macht.

- iii) Im Sommer 2021 zog die Sammlung als Dauerleihgabe in den neuen Erweiterungsbau des Kunsthhauses in Zürich. Obwohl dieser Einzug vom Zürcher Stimmvolk in einer Abstimmung von 2012 gutgeheissen worden war, führte er zu einer beispiellosen medialen und politischen Kontroverse. Trotz sorgfältiger Vorbereitung, Koordination und Mitwirkung aller betroffenen Parteien, Gremien und Behörden, trotz langjähriger wissenschaftlicher Erforschung und Aufarbeiten der Provenienzen aller

Sammlungswerke, trotz sorgfältiger Verhandlung und Abschlusses eines state-of-the-art Dauerleihvertrages unter Mitwirkung des Stadtpräsidiums, trotz Veranlassung einer universitären Kontextualisierungsstudie, trotz umfangreicher historischer Vermittlungsarbeit und Dokumentation, trotz zeitgerechter Publikation einer umfassenden Sammlungsgeschichte der Bührle Sammlung durch das Schweizerische Institut für Kunstgeschichte, wurden gegenüber der Stiftung und dem Kunsthhaus massivste Vorwürfe von angeblich ethisch-moralischem Fehlverhalten, kritiklosem Umgang mit sogenannt historisch kontaminierten Kunstwerken bis hin zum Vorwurf von Antisemitismus erhoben und die Sammlung mit der pauschalen Behauptung diskreditiert, sie sei letztlich das Ergebnis des Holocaust, erworben mit den Erlösen aus Waffenlieferungen an die Nationalsozialisten. Diese bis in die kommunalen und kantonalen Legislativen geführte Debatte führte unter anderem zur öffentlich erhobenen Forderung, die Werke seien aus dem Zürcher Kunsthhaus zu entfernen oder umgekehrt diesem von der Stiftung zu schenken. Die Stiftung und die Zürcher Kunstgesellschaft wurden gedrängt, den bestehenden Dauerleihvertrag trotz Vertraulichkeitsverpflichtung und gegen alle Usancen in diesem Bereich öffentlich zugänglich zu machen und schliesslich einen neuen zu verhandeln, bei dessen Ausarbeitung die Stadtverwaltung – die nicht Partei des Vertrages ist – klare inhaltliche Forderungen stellte. Zudem sah sich der Zürcher Stadtrat auf Druck des Zürcher Gemeinderats veranlasst, der Zürcher Kunstgesellschaft im Subventionsvertrag konkrete Verpflichtungen zum Umgang mit den Werken aus der Sammlung Bührle aufzuerlegen. Diese behördliche Einmischung in die Ermessens- und Handlungsfreiheit einer privaten kulturellen Institution ist im bisher liberalen schweizerischen Museumsumfeld ohne Vorbild.

Zum Beleg all dieser Vorgänge wird auf die umfangreiche mediale Berichterstattung verwiesen.

Die negativen finanziellen, personellen und reputationsmässigen Auswirkungen auf die Stiftung und auf das Zürcher Kunsthhaus waren enorm. Ob unter diesen Umständen eine weitere Präsentation der Sammlung in der Stadt Zürich weiterhin möglich, angemessen und vertretbar bleibt, ist aktuell ungewiss.

- iv) In der Hoffnung auf einen Befreiungsschlag setzten die Stadt, der Kanton und die Kunstgesellschaft Zürich im Jahr 2022 einen sogenannten Runden Tisch ein, mit dem Auftrag, eine Expertengruppe vorzuschlagen, welche die von der Bührle Stiftung getätigte Provenienzforschung überprüfen und

Empfehlungen für den Umgang mit der Sammlung im Kunsthaus abgeben sollte. Der Auftrag dieser Überprüfung ging an den Historiker Herrn Prof. Dr. Raphael Gross. Dieser legte am 26. Juni 2024 seinen Bericht vor (**Beilage 5**).

In seinem Bericht stellt sich Prof. Dr. Raphael Gross auf den Standpunkt, dass die geleistete Provenienzforschung der Stiftung Bührle inhaltlich zwar nicht zu beanstanden sei, seiner Ansicht nach aber nicht ausreiche, um die im Subventionsvertrag festgelegten Massstäbe zu erfüllen. Er empfiehlt den Auftraggeberinnen und insbesondere der Zürcher Kunstgesellschaft, weitere Provenienzforschung auf völlig neuen Grundlagen und mit neuen Zielrichtungen zu betreiben und ein „fachlich und biografisch multiperspektivisches Gremium“ einzurichten (**Beilage 5**, S. 131).

Ob und in welchem Umfang die Auftraggeberinnen diese Empfehlungen umsetzen können und werden, ist im heutigen Zeitpunkt nicht bekannt. Klar ist lediglich, dass eine integrale Umsetzung mit hohen organisatorischen und finanziellen Belastungen verbunden wäre, die kaum tragbar sind. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bericht von Prof. Dr. Raphael Gross, dessen neu geforderter Standard medial als Quantensprung bezeichnet wurde, die Voraussetzungen für die Präsentation der Werke in Zürich nicht ent- sondern weiter verschärfen wird. Ob die Zürcher Behörden und das Kunsthaus Zürich bereit und in der Lage sind, dem fortdauernden Druck standzuhalten und weitere erhebliche Aufwendungen für die Sammlung Bührle zu betreiben, ist offen. Wenn nicht, wird die Stiftung neue Optionen prüfen müssen. Als erstes würde wohl eine einvernehmliche Auflösung des Dauerleihvertrages im Raum stehen, mit der Konsequenz, dass die Werke an die Stiftung zurückgehen.

- v) Sollte dieser Fall eintreten, wird eine weitere Präsentation der Werke in Zürich zumindest mittelfristig nicht mehr möglich sein. Es gibt in Zürich kein anderes Museum, das geeignet und im gegenwärtigen politischen und medialen Klima gewillt wäre, die Sammlung oder Teile davon zu beherbergen und zu zeigen.

Findet sich in Zürich kein geeigneter Ort, um die Sammlung zu zeigen, so ist der Hauptzweck der Stiftung – die öffentliche Zugänglichkeit der Sammlung – gefährdet.

Die Stiftung muss aufgrund ihres Zwecks in diesem Fall dafür sorgen, dass die Sammlung weiterhin ausgestellt werden kann, was erhebliche finanzielle Mittel sowie geeignete Räumlichkeiten erfordert. Die Stiftung

selbst verfügt nicht über die Mittel, um ein Privatmuseum einzurichten und zu betreiben. Die Bereitstellung von für ein solches Vorhaben genügenden Drittmitteln von privater und/oder öffentlicher Seite ist in der Stadt Zürich unter den gegebenen Umständen nicht vorstellbar. Weiter wäre es selbst bei Vorliegen der entsprechenden finanziellen Mittel kaum möglich, in der Stadt Zürich ausserhalb des Kunsthauses Räume zu finden, die aufgrund ihrer Repräsentanz, Grösse, Sicherheits- und klimatischen Einrichtungen sowie der verkehrstechnischen Erschliessung für eine Sammlung des Umfangs und dem Rang wie derjenigen der Stiftung geeignet sind.

Vor diesem Hintergrund wird die Stiftung nach anderen Alternativen suchen müssen, um den statutarischen Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung der Sammlung zu erfüllen. Dies wird wie oben ausgeführt mit Sicherheit bloss ausserhalb der Stadt Zürich möglich sein.

- vi) Die Stiftung ist der Ansicht, dass dies aufgrund der bestehenden Formulierung des Zweckartikels schon heute möglich ist, da sich der Satzteil "*der Stadt Zürich*" auf das Halten und die integrale Erhaltung der Sammlung bezieht und nicht auf das öffentliche Zugänglichmachen (siehe vorstehend, i).

Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen und um präventiv Klarheit zu schaffen, erwägt die Stiftung, Art. 3 der Statuten im eingangs erwähnten Sinns anzupassen, in dem der Teil "*der Stadt Zürich*" gestrichen wird. Hierbei handelt es sich um eine geringfügige bzw. unwesentliche Änderung, da wie dargelegt der Zusatz "*der Stadt Zürich*" seit Beginn der Stiftungsgründung hinsichtlich der zentralen Zwecksetzung, nämlich der Erhaltung und Zugänglichmachung der Sammlung, bedeutungslos war (siehe vorstehend, i). Die Stadt Zürich oder die Zürcher Stadtbevölkerung sind insbesondere nicht Destinatärinnen der Sammlung. Zudem würde die statutarische Zweckerreichung durch die Streichung "*der Stadt Zürich*" nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil gefördert: Das hohe Interesse im In- und Ausland trägt dazu bei, dass die Sammlung auch ohne Präsenz im Kunsthaus Zürich weiterhin und noch viel mehr einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Gleichzeitig bliebe die Sammlung als Ganzes integral erhalten und im Eigentum der Stiftung in der Stadt Zürich.

- vii) Die in Erwägung gezogene Statutenänderung beruht somit auf sachlichen Gründen, da der Stiftung Bührle den heutigen Gegebenheiten entsprechend mehr Handlungsmöglichkeiten eingeräumt werden müssen unter gleichzeitiger Wahrung und Fortführung ihrer zentralen Zwecksetzung, der integralen Erhaltung und öffentlichen Zugänglichmachung der Sammlung.

Die beabsichtigte Änderung betreffe ferner auch keine Rechte Dritter, insbesondere nicht Rechte der Stadt Zürich. Die Stadt Zürich ist nämlich wie erwähnt weder Destinatärin der Stiftung bzw. der Sammlung noch Partei des Dauerleihvertrags mit der Zürcher Kunstgesellschaft. Sie kann auch sonst aus dem Stiftungszweck keine Rechte zu ihren Gunsten ableiten.

- viii) Die im Stiftungsrat vertretenen Nachfahren der Stiftungsgründer, Frau Carol Franz-Bührle (Tochter von Dr. Dieter Bührle) sowie Herr Gratian Anda (Sohn von Hortense Anda-Bührle), begrüßen die beabsichtigte Änderung des Stiftungszwecks ausdrücklich.

Aus dargelegten Gründen bitte ich Sie, eine Vorprüfung über die beabsichtigte Änderung des Art. 3 der Stiftungsurkunde vorzunehmen und mir mitzuteilen, ob diese aus Sicht Ihrer Behörde genehmigungsfähig ist.

Bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Werner Jahnel

Kopie an: Stiftung Sammlung E.G. Bührle, Bleicherweg 18, 8002 Zürich